

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 23.10.2019
Bearbeiter: Kathleen Altmann	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	25.11.2019	mit 5 Änderungen empfohlen, s. Seite 4	6   2   1
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	02.12.2019	vertagt	-----
Stadtrat	11.12.2019	vertagt	-----
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	20.01.2020	vertagt	-----
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	27.01.2020	vertagt	-----
Stadtrat	05.02.2020	Zurückweisung in Ausschüsse	-----
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	16.03.2020	keine Abstimmung Änderungen, s. Seite 5	-----
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	23.03.2020	Sitzung wg. Pandemie nicht stattgefunden	-----
Stadtrat	01.04.2020	Sitzung wg. Pandemie nicht stattgefunden	-----
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	31.08.2020	empfohlen	7   0   0
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	07.09.2020	beschlossen	7   1   0
Stadtrat	23.09.2020	beschlossen	23   0   1

Betreff: 1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2020		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

**Anlagen:**

aktuelle Satzung über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ,

1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte,

Anhörung zur Beanstandung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Stellungnahme der Verwaltung zur Anhörung zur Beanstandung

---

Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 2 KVG haben wir nach der Beschlussfassung genannter Satzung am 22.05.2019 diesen Beschluss der Kommunalaufsichtsbehörde im Landkreis Stendal mitgeteilt.

Der § 3 Abs. 2 der Satzung zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verstößt mit der Regelung des Vorrangs ortsansässiger Kinder gegen den § 3 Abs. 1 und 4 KiFöG, da Leistungsberechtigte Anspruch haben im Rahmen freier Kapazitäten zwischen verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder einem anderen Ort zu wählen.

Darüber hinaus ist in den letzten Wochen der § 4 Abs. 2 der Satzung zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vielfach von verschiedenen Beteiligten stark diskutiert.

Mit der Mitteilungsvorlage 119/2019 bat die Verwaltung den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport um Diskussion und Empfehlung zum Umgang mit fehlenden Schließzeiten laut Begründung in der Mitteilungsvorlage.

Nicht nur seitens der Verwaltung wurde diese Diskussion geführt. In den konstituierenden Sitzungen der neu gewählten Kuratorien der Tageseinrichtungen findet sich eine Vielzahl an Vertretern die Sicherheit zum Thema Schließzeit verlangen, da Eltern mitten in der Urlaubsplanung stecken. In der Diskussion geht es vorrangig nicht um das Thema keine Schließzeiten sicherzustellen. Vielmehr findet sich hier ein breites Verständnis für organisatorische Maßnahmen (Grundreinigung, Sanierung und Mitarbeiterereinsatz), die zwingend notwendig erscheinen um die Tageseinrichtungen qualitativ zu steigern. Viele Kuratorien sehen sich in ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung beschnitten und bitten um Schaffung einer Möglichkeit von Schließzeiten entsprechend der individuellen Bedürfnisse der Tageseinrichtung.

Auch dem Personal in Tageseinrichtungen ist der Ausschluss von Schließzeiten negativ aufgestoßen. Die Mindestpersonalschlüssel laut KiFöG berücksichtigen kaum Fehlzeiten der Mitarbeiter. Trotz Bereitstellung von mehr Personal als KiFöG vorschreibt ist es in Tageseinrichtungen üblich, dass sich mindestens 1-2 Personen grundsätzlich im Urlaub befinden. Diese Fehlzeiten sind durch die verbleibenden Kollegen auszugleichen. Schließzeiten mildern diesen Effekt etwas ab, da das Personal gemeinsam Urlaub nehmen kann und im Verlaufe des Jahres weniger Fehlzeiten durch Urlaub auszugleichen sind.

Die Verwaltung schlägt aufgrund der Diskussion dem Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte die 1. Änderung der Satzung vor. Darin soll die Möglichkeit geschaffen werden einrichtungsindividuell Schließtage über die bestehende hinaus in Höhe von zwei Wochen pro Jahr zu beschließen.

## **Änderungen aus der SA- Sitzung vom 25.11.2019**

zur über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

**Herr S. Wegener** stellt einen Änderungsantrag zum § 4 Abs. 3 (S. 6):

Kindern, die in dieser Zeit zwingen auf eine Betreuung angewiesen sind, wird ein Platz in **der direkt benachbarten Einrichtung** der EG Stadt Tangerhütte **angeboten**. Für diesen Platz wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

**Abstimmung: 7 x Ja 1 x Nein 1 x Enthaltung**

**Herr S. Wegener** stellt noch einen Änderungsantrag zum § 4 Abs. 3 (S. 6):

**Den Passus** „Darüber hinaus kann zum Zwecke der Fortbildung im Einvernehmen mit dem Kuratorium jede Einrichtung bis zu 3 Tage im Jahr geschlossen werden“ **rausnehmen**.

**Abstimmung: 6 x Ja 0 x Nein 3 x Enthaltung**

**Herr Bierstedt** stellt einen Änderungsantrag zum § 8 Abs. 2 c) (S. 11):

Wenn ein Kind durch sein Verhalten (selbst- und fremdgefährdend), ~~auch~~ nach einem schriftlich erteilten Hinweis **und einem persönlichen Gespräch mit den Eltern** bzw. Sorgeberechtigten, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört.

**Abstimmung: 8x Ja 0 x Nein 1 x Enthaltung**

Herr Wegener stellt einen Änderungsantrag zum § 9 Abs. 1 (S. 11):

Das Kuratorium der Einrichtung legt per Beschluss fest, ob nach Erkrankung die gesundheitliche Eignung des Kindes durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist. **Die evtl. dadurch entstandenen Kosten haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu tragen.**

**Abstimmung: 6x Ja 0 x Nein 3 x Enthaltung**

**Herr Bierstedt** stellt einen Änderungsantrag zum § 9 Abs. 5 (S. 11):

Erleidet ein Kind in einer Einrichtung einen Unfall, **ist dies zu protokollieren. Die leitende Betreuungskraft entscheidet, ob ein Notarzt verständigt wird.** Gleichzeitig erfolgt eine Information an die Eltern oder Sorgeberechtigten.

**Abstimmung: 9 x Ja 0 x Nein 0 x Enthaltung**

**Frau Kalkofen** bittet um Abstimmung der BV 144/2019, mit den 5 Änderungen, zur Empfehlung an den SR.

*Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.*

**Abstimmungsergebnis: 6 x Ja 2 x Nein 1 x Enthaltung**

### **Nach Zurückweisung in die Ausschüsse**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 05.02.2020 die BV 144/2019 nochmals in die Ausschüsse verwiesen. Grund dafür war die Vielzahl an Änderungsanträgen und deren Einordnung in die ursprüngliche Beschlussvorlage.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte noch einmal alle Änderungsanträge gelistet, mit Hinweisen versehen und eine neue Zusammenstellung einer 1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zusammengestellt. Diese ist Grundlage der Beratungen der neuen Beratungsfolge.

Zur Darstellung des chronologischen Verlaufs wurde der Inhalt der BV lediglich ergänzt. Auch die für den Beschluss verfügbaren Dokumente können nicht geändert werden, da diese Teil der Beratungen waren. In der aktuellen Beratungsfolge sollten zur Wahrung der Übersichtlichkeit jedoch nur nachstehende Unterlagen in die Diskussion einfließen:

- 1. Änderung der Satzung\_16.03.2020 (Dokumentenstempel „Beratungsstand zum SA 16.03.2020“)
- Listung der Änderungsanträge\_SynopseDokumentenstempel „Sachstand SA 16.03.2020 (Dokumentenstempel Sachstand zum SA 16.03.2020)
- Satzung über Betreuung von Kindern-01.08.2019\_Beschluss SR

## **Änderungen aus der SA- Sitzung vom 16.03.2020**

zur über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

**Frau Kalkofen** liest den 1. Änderungsantrag von Herrn S. Wegener (1.) vom 25.11.2019 vor sowie den Kompromissvorschlag (2.) der Stadt und bittet um Abstimmung.

*1. In der direkt benachbarten Einrichtung schränkt die Elternrechte ein, da die direkt benachbarte Einrichtung nicht unbedingt den Wünschen der Eltern entspricht, weil z.B. der Arbeitsweg woanders liegt.*

**Abstimmung: mehrheitlich Nein**

*2. Auf Wunsch der Eltern in der direkt benachbarten Einrichtung eingefügt werden kann.*

**Abstimmung: mehrheitlich Ja**

**Frau Kalkofen** fragt, ob der 2. Änderungsantrag von Herrn S. Wegener vom 25.11.2019, den Passus *zum Zwecke der Fortbildung im Einvernehmen mit dem Kuratorium jede Einrichtung bis zu 3 Tage im Jahr geschlossen werden rauszunehmen*, so bleiben kann.

**Die Räte** sind dafür und **Frau Altmann** sieht damit kein Problem, da die Fortbildungstage auch in den möglichen Schließtagen liegen können.

**Frau Kalkofen** fragt, ob der 3. Änderungsantrag von Herrn Bierstedt vom 25.11.2019, dass beim selbst- und fremdgefährdeten Verhalten des Kindes der Passus *rein muss und einem persönlichen Gespräch* mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, bestehen bleiben kann.

**Frau Altmann** sieht hier keine Bedenken, weil es eine grundsätzlich übliche Praxis ist.

**Frau Kalkofen** fragt, ob der 4. Änderungsantrag von Herrn S. Wegener vom 25.11.2019, dass *die evtl. entstandenen Kosten der ärztlichen Bescheinigung die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu tragen haben*, bestehen bleiben kann.

**Frau Altmann** gibt an, dass man dies mit aufnehmen wird. Es dient der Klarstellung.

**Frau Kalkofen** fragt, ob der 5. Änderungsantrag von Herrn Bierstedt vom 25.11.2019, wenn ein Kind ein Unfall erleidet, den Passus *dies zu protokollieren und, dass die Betreuungskraft entscheidet, ob ein Notarzt verständigt wird* mit aufzunehmen, so bleiben kann.

**Frau Altmann** merkt an, dass man das als *zu weitreichend* findet, *weil die Leitung nicht immer zu jeder Zeit Vorort ist und d.h., dann kann keine ärztliche Betreuung hergestellt werden.*

**Frau Kalkofen** lässt hier wieder abstimmen.

**Abstimmung Antrag Herr Bierstedt: 3 x Ja**

**Abstimmung Variante Stadt: 3 x Ja**

Mit dieser Abstimmung ist der **Antrag von Herrn Bierstedt abgelehnt.**

**Frau Kalkofen** lässt über den Antrag von Herrn Nagler abstimmen, den **Herr Nagler** noch einmal wie folgt formuliert.

*Antrag: Auf Grundlage der Information vom 23.01.2020, Sachstand zum SA 16.03.2020, der Zusammenstellung Änderung und Änderungsanträge Gegenüberstellung des § 4. Dort unter der neuen Satzung Pkt. 3 statt 8 Arbeitstage 6 Arbeitstage einzusetzen.*

**Abstimmung Antrag 6 Arbeitstage: 3 x Ja**

Jetzt bittet **Frau Kalkofen** um Abstimmung wie es in der Änderung steht und *zwar 8 Tage.*

**Abstimmung 8 Arbeitstage: 4 x Ja**

**Frau Kalkofen** stellt fest, dass somit die 8 Arbeitstage stehen bleiben.

**Herr Nagler** beantragt bei der Gegenüberstellung des § 4 Ziffer 3 (in der neuen Form) letzte Absatz, wie folgt komplett zu ersetzen.

*Die Schließtage sind bis 31.10. eines jeden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr per Aushang bekannt zu machen.*

**Abstimmung Antrag: einstimmig Ja**